

## Einkommensteuerliche Behandlung von Lebens- und Rentenversicherungsprodukten

	Behandlung der Beiträge	Behandlung der Leistungen (Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004)
Basis – Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderausgaben: 74 % der Beiträge zur Basisversorgung in 2012, max. 14.800 Euro (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b i.V.m. Abs. 3 EStG); Steigerung um 2 Prozentpunkte pro Jahr bis 2025 auf 100 %, max. 20.000 Euro (bei zusammenveranlagten Eheleuten: Verdopplung der Beiträge)</li> <li>Gilt auch für Zusatzvers.-Beiträge zur Basis-Rentenversicherung (Hinterbl.Z, BUZ)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besteuerungsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG: 64 % im Jahr 2012. Steigerung um jeweils 2 Prozentpunkte pro Jahr bis 2020; danach um 1 Prozentpunkt pro Jahr bis 100 % in 2040</li> <li>Gilt auch für Renten aus Zusatzvers. zur Basis-Rente (z. B. Hinterbl.Z., BUZ)</li> </ul>
Riester – Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung durch Zulagen - volle Zulage bei Leistung des Mindesteigenbeitrages in Höhe von 4 % des beitragspfl. Vorjahresbruttoeinkommens abzgl. Zulagen ab 2010 (§§ 79 ff. EStG)</li> <li>Ggf. zusätzlicher Sonderausgabenabzug (§ 10 a EStG), sofern günstiger als Zulagenanspruch; max. 2.100 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2008</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sowohl Rente auf geförderten Beiträgen beruht: Volle Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)</li> <li>Sofern Rente auf nicht geförderten Beiträgen beruht: Ertragsanteilbesteuerung wie Privat-Rente (§ 22 Nr. 5 S. 2 EStG)</li> <li>Bei „schädlicher Verwendung“ (z. B. bei Kündigung oder Auszahlung von mehr als 30 % zu Rentenbeginn) Rückzahlung der Zulagen und Steuervorteile. Zudem: Besteuerung d. Auszahlbetr. abzgl. Eigenbeitr. und Zulagen (§ 22 Nr. 5 S. 4 EStG)</li> </ul>
Private – Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Vertragsschluss vor dem 1.1.2005 sind die Beiträge abziehbar im Rahmen der Höchstbeträge (§ 10 Abs. 4 EStG): 1.900 Euro für Personen, die Anspruch auf Erstattung/Übernahme von Krankheitskosten haben oder für die auch der Arbeitgeber Beiträge zur GKV zahlt, bzw. 2.800 Euro für z. B. Selbstständige, sofern die Höchstbeträge nicht mit Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft sind. Dies gilt nicht für fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Beiträge können nicht abgesetzt werden.</li> <li>Bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 sind die Beiträge nicht mehr ansetzbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ertragsanteilbesteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG)</li> <li>bei abgekürzter Rentenzahlung: Kapitalertragsbesteuerung des Unterschiedsbetrags (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)</li> <li>Bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts: Häufige Besteuerung der Erträge, sofern Vertragslaufzeit länger als 12 Jahre und Steuerpflichtiger das 62. LJ vollendet hat (für vor dem 01.01.2012 geschlossene Verträge das 60. LJ), ansonsten volle Besteuerung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). „Ertrag“ ist die Leistung abzüglich der darauf entfallenden Beiträge</li> </ul>
Kapitallebensversicherung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Häufige Besteuerung der Erträge, sofern Vertragslaufzeit länger als 12 Jahre, Steuerpflichtiger das 62. LJ vollendet hat (für vor dem 01.01.2012 geschlossene Verträge das 60. LJ) und Mindesttodesfallleistung eingehalten, ansonsten volle Besteuerung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). „Ertrag“ ist die Leistung abzüglich der darauf entfallenden Beiträge</li> <li>Todesfallleistungen sind einkommensteuerfrei</li> </ul>
Risikolebensversicherung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Todesfallleistungen sind einkommensteuerfrei</li> <li>Risiko-Rente: Besteuerung des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG)</li> </ul>
Berufsunfähigkeitsversicherung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Als „abgekürzte Leibrente“ Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 55 Abs. 2 EStDV)</li> </ul>
Pflege – Rentenversicherung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen aus einer Pflegeversicherung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 1 a EStG)</li> </ul>
UnfallINVEST	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht als Sonderausgaben abziehbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Erträge (Ablaufleistung abzgl. Beiträge) vorhanden: Häufige Besteuerung der Erträge, sofern Vertragslaufzeit länger als 12 Jahre und Steuerpflichtiger das 62. LJ vollendet hat (für vor dem 01.01.2012 geschlossene Verträge das 60. LJ), ansonsten volle Besteuerung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)</li> <li>Erträge entstehen erst, sofern Wertsteigerung der Fondsanteile durchschnittlich größer als 6 %</li> </ul>
Direktversicherung (bAV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Altzusage (vor dem 1.1.2005): Pauschalbesteuerung (§ 40 b EStG)</li> <li>Neuzusage (nach dem 31.12.2004): bis 4 % der BBG zzgl. 1.800 Euro steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG), sofern kein Altvertrag nach § 40 b EStG bespart wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Altzusage: Besteuerung wie private kapitalbildende Lebens- oder Rentenvers. abhängig vom Abschluss des Vertrages vor bzw. nach dem 31.12.2004</li> <li>Neuzusage: Volle nachgelagerte Besteuerung aller zugesagten Leistungen/gilt auch für Zusatzversicherungen (§ 22 Nr. 5 EStG)</li> </ul>

Stand: Januar 2012 – Die Hinweise wurden mit aller Sorgfalt und Genauigkeit erstellt, ersetzen jedoch nicht die Beratung durch einen Steuerberater oder eine Auskunft des Finanzamts im Einzelfall